

Kurztitel

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 240/1991

Inkrafttretensdatum

01.06.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF)

StF: BGBI. Nr. 240/1991

Änderung

BGBI. Nr. 354/1993

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund

1. des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBI. Nr. 399, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
2. des § 19 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
3. des § 16 des Rohrleitungsgesetzes, BGBI. Nr. 411/1975, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. des § 74 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957, wird vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
5. des § 7 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, wird vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
6. des § 24 Abs. 1 bis 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBI. Nr. 234/1972, wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche

Angelegenheiten und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - § 3	Geltungsbereich
§ 4 - § 6	Brennbare Flüssigkeiten
§ 7	Flammpunkt
§ 8	Lagermenge, Zusammenlagerung
§ 9	Behälter, Sicherheitsschranken
§ 10	Sonstige Begriffsbestimmungen
§ 11	Unterlagen zum Ansuchen um Genehmigung oder Bewilligung
§ 12, § 13	Erstmalige Prüfung
§ 14, § 15	Wiederkehrende Prüfungen
§ 16	Außerordentliche Prüfungen
§ 17	Prüfer
§ 18	Prüfbescheinigung
§ 19	Behebung von Mängeln

II. ABSCHNITT

Anforderungen an Betriebseinrichtungen

§ 20	Werkstoffe, Ausführung
§ 21 - § 23	Lagerbehälter, allgemeine Anforderungen
§ 24	Flüssigkeitsstandanzeige
§ 25	Leckanzeigergeräte
§ 26 - § 29	Lüftungseinrichtungen
§ 30	Einstiegs- und Besichtigungsöffnungen
§ 31 - § 34	Betriebseinrichtungen und Leitungen zum Füllen und Entleeren
§ 35	Erdung
§ 36	Flammendurchschlagsicherung
§ 37 - § 39	Schwimmdächer, Schwimmdecken
§ 40	Einwandige oberirdische Lagerbehälter
§ 41 - § 44	Auffangwannen für einwandige oberirdische Lagerbehälter
§ 45 - § 54	Unterirdische Lagerbehälter
§ 55	Teilweise oberirdische Lagerbehälter
§ 56	Ortsveränderliche Behälter

III. ABSCHNITT

Brand- und Explosionsschutz; sonstige Sicherheitsvorschriften

§ 57 - § 64	
-------------	--

IV. ABSCHNITT

Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

§ 65	Unzulässige Lagerung
§ 66 - § 71	Geringe Lagermengen, Lagerbeschränkungen
§ 72 - § 75	Oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I
§ 76	Oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II
§ 77	Oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

	der Gefahrenklasse III
§ 78	Oberirdische Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenklassen
§ 79	Unterirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
§ 80	Teilweise oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten
§ 81 - § 83	Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten
§ 84 - § 86	Lagerung im Freien
§ 87 - § 97	Lagerhof

V. ABSCHNITT

Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Verkaufsräumen und in Vorratsräumen

§ 98 - § 105

VI. ABSCHNITT

Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankstellen

§ 106 - § 116

VII. ABSCHNITT

Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen

§ 117 - § 123

VIII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 124 - § 131

Anlage 1	Lösungsmittel-Trennprüfung
Anlage 2	Aufzählung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe B Gefahrenklasse II
Anlage 3	Prüfung der Durchlässigkeit (Permeation)